

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2013	ausgegeben zu Saarbrücken, 20. September 2013	Nr. 27
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Studien- und Prüfungsordnung für den Licence-Studiengang "Licence de droit" sowie für den Erwerb des Zertifikats "Studien des deutschen und französischen Rechts" (ZSDFR)
Vom 14. März 2013.....

310

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Licence-Studiengang „Licence de droit“ sowie
für den Erwerb des Zertifikats „Studien des deutschen und französischen Rechts“
(ZSDFR)**

Vom 14. März 2013

Der Abteilungsausschuss der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund des §§ 54 und 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Licence-Studiengang „Licence de droit“ sowie für den Erwerb des Zertifikats „Studien des deutschen und französischen Rechts“ (ZSDFR) erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

Inhalt:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Varianten des integrierten Studiengangs
- § 3 Inhalt
- § 4 Zuständigkeiten

II. Gliederung und Aufbau des integrierten Studienganges

- § 5 Zugang und Zulassung
- § 6 Einschreibungen
- § 7 Studiendauer
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Modulnoten, Anrechnung
- § 10 Validierung, Kompensation

III. Prüfungsverfahren

- § 11 Prüfungsperioden, Dauer der Prüfungsperioden
- § 12 Zulassung zu den Semesterabschlussprüfungen, Rücktritt
- § 13 Art und Dauer der Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat
- § 15 Abnahme der mündlichen Prüfungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Rechtsfolgen bei Abwesenheit
- § 18 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche
- § 19 Notenkonferenz, Jury
- § 20 Akteneinsicht
- § 21 Fortschreiten

IV. Besondere Bestimmungen des Licence-Studienganges

- § 22 Besonderheiten der Struktur und des Inhalts des Licence-Studienganges
- § 23 Bewertungssystem
- § 24 Bedingte Versetzung (*admission conditionnelle*)
- § 25 Verleihung des Abschlusses

V. Besondere Bestimmungen des Zertifikats „Studien des deutschen und französischen Rechts“ (ZSDFR)

- § 26 Besonderheiten des Inhalts des Zertifikats „Studien des deutschen und französischen Rechts“ (ZSDFR)
- § 27 Bewertungssystem
- § 28 Ausnahmeregelungen für die Validierung von Modulen im dritten Studienjahr des ZSDFR
- § 29 Verleihung des Zertifikats „Studien des deutschen und französischen Rechts“ (ZSDFR)

VI. Ausnahmeregelungen

- § 30 Besondere Bestimmungen für die Studierenden der anderen Partneruniversitäten
- § 31 Besondere Bestimmungen für sonstige Studierende (Variante C)

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 32 Übergangsperiode
- § 33 Inkrafttreten

Anlage I: Tabelle der Studien- und Prüfungsleistungen
 a) Licence
 b) ZSDFR

Anlage II: Umrechnungsschlüssel

Anlage III: Arrêté d'habilitation ministériel du 16. September 2013

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt auf Grundlage des am 16. September 2013 erlassenen französischen *arrêté ministériel* (Ministère de l'Education nationale, de l'Enseignement supérieur et de la Recherche – MENESR; s. Anlage III) einschließlich des zugrundeliegenden *règlement des études et examens* das Prüfungsverfahren sowie Inhalt und Aufbau für die an der Universität des Saarlandes durchgeführten Teile des deutsch-französischen Licence-Studienganges „Licence de droit“ sowie für die an der Universität des Saarlandes durchgeführten Teile des deutsch-französischen Zertifikats „Studien des deutschen und französischen Rechts“ – ZSDFR – (im Folgenden: integrierter Studiengang) auf der Grundlage der Partnerschaftsvereinbarung vom 2. Juli 2012 zwischen der Universität des Saarlandes und der Université de Lorraine. Die ersten beiden Studienjahre werden am Centre Juridique Franco-Allemand (CJFA) und an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes, das dritte Studienjahr an der *Faculté de droit, économie et administration* der Université de Lorraine (Metz) absolviert. Die am 16. September 2013 erlassene französische Berechtigung (*habilitation à délivrer la Licence de droit*) schließt die Evaluierung und Akkreditierung des Studienganges ein.

(2) Die Regelungen des Prüfungsverfahrens im dritten Abschnitt (III) betreffen, soweit nicht anders bestimmt, nur die an der Universität des Saarlandes abgelegten Prüfungen. Auf die im dritten Studienjahr an der Université de Lorraine abgelegten Prüfungen finden die dortigen Regelungen Anwendung.

(3) An der Universität des Saarlandes sind für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (Abteilung Rechtswissenschaft) und das zugeordnete CJFA zuständig.

§ 2 **Varianten des integrierten Studiengangs**

Der integrierte Studiengang wird in zwei Varianten angeboten, je nachdem, in welchem Land die Studierenden ihren beruflichen Weg fortführen möchten:

- Die erste Variante (Variante A) richtet sich an Studierende, die vorrangig das Ziel verfolgen, eine französische Berufsqualifikation zu erhalten, die sich dabei aber auch im deutschen Recht fortbilden möchten.
- Die zweite Variante (Variante B) richtet sich an Studierende, die im Rahmen des Studiums der Rechtswissenschaften an der Universität des Saarlandes vorrangig das Ziel verfolgen, eine deutsche Berufsqualifikation zu erhalten (§ 5 DRiG) und sich dabei gleichzeitig im Laufe der ersten sechs Semester im französischen Recht fortbilden möchten.

§ 3 **Inhalt**

(1) Der in dieser Ordnung geregelte integrierte Studiengang vermittelt Grundkenntnisse des französischen und deutschen Rechts. Dieses Studium dient dem Erwerb wissenschaftlicher juristischer Kenntnisse und Fähigkeiten im deutschen und französischen Recht, insbesondere der Terminologie und der Arbeitsmethoden, die eine Zusammenarbeit zwischen Juristen der beiden Länder ermöglichen sollen. Ziel der Ausbildung ist es, das Weiterstudium des Rechts in deutsch-französischen Masterstudiengängen zu ermöglichen.

(2) Der integrierte Studiengang richtet sich an Studierende, die vorrangig das Ziel des Erwerbs einer französischen Berufsqualifikation verfolgen, sowie an Studierende, die vorrangig das Ziel des Erwerbs einer deutschen Berufsqualifikation (§ 5 DRiG) im Verlaufe der ersten sechs Semester des Studiums der Rechtswissenschaften an der Universität des Saarlandes verfolgen.

(3) Gegenstand des Studiums sind die Grundfächer des französischen Rechts in den drei ersten Jahren der französischen Juristenausbildung in Verbindung mit den Grundkenntnissen des deutschen Rechts.

§ 4 **Zuständigkeiten**

(1) Für die Gewährleistung der Bereitstellung der an der Universität des Saarlandes in den ersten beiden Jahren angebotenen Module des integrierten Studienganges ist das der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Abteilung Rechtswissenschaft) zugeordnete CJFA zuständig.

(2) Für die Gewährleistung der Bereitstellung der Module des integrierten Studienganges im dritten Studienjahr ist die Université de Lorraine zuständig. Die Université de Lorraine übermittelt dem CJFA die an der Université de Lorraine bestandenen Module, damit diese berücksichtigt werden können.

II. Gliederung und Aufbau des integrierten Studienganges

§ 5

Zugang und Zulassung

(1) Der Zugang zum integrierten Studiengang setzt Kenntnisse der Partnersprache auf einem Niveau voraus, das es ermöglicht, den an der jeweiligen Fakultät in der einen oder anderen Sprache vorgesehenen Lehrveranstaltungen zu folgen (in der Regel: Deutsch als erste Fremdsprache im *Baccalauréat* oder Französisch als Leistungsfach im Abitur). Die Studierenden, die weder eine deutsche, noch eine französische Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, müssen die Kenntnis der beiden Sprachen gemäß den Regelungen der Universität des Saarlandes nachweisen.

(2) Die Zulassungen zum integrierten Studiengang erfolgen durch eine Kommission, die sich aus einem Vertreter der Université de Lorraine und einem Vertreter des CJFA zusammensetzt. Die Kommission kann zur Ermittlung der Sprachkenntnisse und der Motivation der Bewerber ein Aufnahmegespräch anordnen.

(3) Es werden jedes Jahr für das erste Studienjahr 80 Studierende zugelassen. Im Rahmen des integrierten Studienganges werden grundsätzlich 40 Bewerber als Studierende für die Variante A und 40 Bewerber für die Variante B angenommen.

(4) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 6

Einschreibungen

(1) Die Einschreibung (*inscription administrative*) der Studierenden an der Universität des Saarlandes und der Université de Lorraine richtet sich nach der einschlägigen Partnerschaftsvereinbarung der Universität des Saarlandes mit der Université de Lorraine.

(2) Zusätzlich zu der Einschreibung nach Absatz 1 setzt die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und die Zulassung zu den Semesterabschlussprüfungen die Anmeldung des/der Studierenden am Anfang jedes Studienjahres im Prüfungssekretariat des CJFA voraus (*inscription pédagogique*).

(3) Die Studierenden, deren Ergebnisse in den auf Deutsch unterrichteten oder geprüften Fächern sprachliche Unzulänglichkeiten aufweisen, die die Fortsetzung des deutsch-französischen Studienganges beeinträchtigen könnten, können durch die Leitung des CJFA oder durch die Jury im Sinne des § 19 am Ende des ersten oder des zweiten Semesters dazu angeregt werden, ihr Studium der „Licence de droit“ an einer französischen Fakultät fortzusetzen.

§ 7

Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit des integrierten Studienganges beträgt drei Jahre (sechs Semester) und wird in Vollzeit geführt.

(2) Die Anzahl der *inscriptions pédagogiques* während des gesamten Studienabschnitts ist wie folgt beschränkt: eine Wiederholung von Rechts wegen ist in jedem Studienjahr möglich mit einer Höchstgrenze von sechs Jahren bis zum Erwerb der „Licence de droit“ und des Zertifikats „Studien des deutschen und französischen Rechts“ (ZSDFR).

(3) In begründeten Ausnahmefällen ist nach positivem Votum der Leitung des CJFA und Genehmigung durch den Präsidenten der Université de Lorraine eine einmalige zusätzliche Einschreibung möglich. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere im Falle der

Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und der Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere der Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) vor. Darüber hinaus werden die besonderen Belange behinderter Studierender berücksichtigt.

§ 8

Aufbau des Studiums

- (1) Alle Studierenden besuchen die Lehrveranstaltungen, die dem jeweiligen Niveau entsprechen, gemeinsam.
- (2) Das Studium erfolgt an den beiden beteiligten Universitäten unter Berücksichtigung des dem *arrêté d'habilitation* des *Ministère de l'Education nationale* zugrunde liegenden Studienplans nach folgendem Ablauf:
 - a) Die ersten zwei Studienjahre absolvieren die Studierenden an der Universität des Saarlandes. Die erfolgreiche Teilnahme an den angebotenen Lehrveranstaltungen im ersten Studienjahr ist Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums im zweiten Studienjahr. Die erfolgreiche Teilnahme an den angebotenen Lehrveranstaltungen im zweiten Studienjahr ist Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums im dritten Studienjahr an der Université de Lorraine (DEA Paul Verlaine Metz).
 - b) Das dritte Studienjahr absolvieren die Studierenden an der Université de Lorraine (DEA Paul Verlaine Metz) nach den dort geltenden Regelungen.
- (3) Das Studium ist nach Studienjahren und nach Semestern organisiert. Jedes Semester gliedert sich in „*unités d'enseignement*“ (= UE = Module). Module bestehen in der Regel aus einem oder zwei „*éléments constitutifs*“ (= EC = Modulelemente). Jedes Modulelement besteht aus einer oder mehreren Vorlesungen (*cours*) sowie gegebenenfalls den dazu gehörenden Arbeitsgemeinschaften (AG) bzw. *travaux dirigés* (T.D.). Jedes Jahr besteht aus Modulen im deutschen und im französischen Recht.
- (4) Im Falle der Veränderung des Studienplans für den Studiengang Rechtswissenschaften wird der Studienplan für die Zeit bis zum nächsten *arrêté d'habilitation* durch die Leitung des CJFA in Verbindung mit der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes angepasst.

§ 9

Modulnoten, Anrechnung

- (1) Die Einzelnoten und die Modulnoten ergeben sich aus der Tabelle im Anhang I.
 - (2) Der Studienerfolg eines Moduls bzw. eines Modulelements wird durch eine im Anhang I vorgesehene schriftliche bzw. mündliche Leistungskontrolle am Ende des Semesters nachgewiesen.
 - (3) Die Teilnahme an einem Modulelement gilt als erfolgreich, wenn die erbrachten Leistungen in der Aufsichtsarbeit oder in den mündlichen Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
 - (4) Ein Modul ist erworben:
 - sobald der Durchschnitt der Prüfungsleistungen, aus denen es besteht, versehen mit ihren Koeffizienten, gleich oder höher als die Note „ausreichend“ ist. Die Prüfungsleistungen im französischen Recht sind somit endgültig erworben ohne die Möglichkeit der Wiederholung zur Notenverbesserung.
- oder

- durch Kompensation innerhalb eines Semesters oder innerhalb eines Jahres. Die Prüfungsleistungen im französischen Recht sind somit endgültig erworben ohne die Möglichkeit der Wiederholung zur Notenverbesserung.

(3) Die Einzelnoten innerhalb eines bestandenen Moduls bleiben erhalten. Im Falle eines nicht bestandenen Moduls werden die mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Einzelnoten in der Nachprüfungsperiode (Session 2) desselben Studienjahres angerechnet. Unzureichende Prüfungsleistungen innerhalb eines nicht bestandenen Moduls sind zu wiederholen.

§ 10

Validierung, Kompensation

(1) Ein Semester ist validiert:

- sobald die/der Studierende jedes der Module erworben hat, aus denen es besteht (Modulnote „ausreichend“ oder höher)
- oder
- durch Kompensation zwischen den verschiedenen Modulen, aus denen es besteht (Durchschnitt der Modulnoten versehen mit ihren Koeffizienten gleich oder höher als „ausreichend“).

Die Kompensation erfolgt pro Semester. Jedoch wird das Studienjahr mangels Validierung der zwei Semester desselben Studienjahres durch Kompensation zwischen den verschiedenen Modulen, aus denen es besteht, validiert (Durchschnitt der Modulnoten versehen gemäß den Tabellen im Anhang I gleich oder höher als „ausreichend“).

(2) Die Kompensation wird daher angewandt:

- innerhalb eines Moduls zwischen dessen verschiedenen Prüfungsleistungen;
- innerhalb eines Semesters zwischen den verschiedenen Modulen des Semesters;
- innerhalb eines Studienjahres zwischen den verschiedenen Modulen desselben Jahres.

(3) Eine Kompensation zwischen den verschiedenen Studienjahren ist nicht möglich.

III. Prüfungsverfahren

§ 11

Prüfungsperioden, Dauer der Prüfungsperioden

(1) Während der ersten zwei Jahre des Studiums teilen sich das CJFA und die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes die Organisation der Prüfungen.

(2) Das CJFA bestimmt jedes Jahr zwei Prüfungsperioden für die französischen Fächer (*Session 1* und *Session 2*). Eine nicht bestandene Prüfung kann im selben Studienjahr einmal wiederholt werden (*Session 2*).

(3) Ort und Zeitpunkt der Prüfungen werden vom CJFA für die französischen Fächer und vom juristischen Prüfungsamt der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für die deutschen Fächer festgelegt.

(4) Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes wird ebenso jedes Jahr zwei Prüfungsperioden für die deutschen Fächer festlegen. Mehrere schriftliche und/oder mündliche Prüfungen können am selben Tag stattfinden. Die Prüfungen für die französischen Fächer werden möglichst so organisiert, dass sie nicht mit den Prüfungen am Ende des Winter- und Sommersemesters der Abteilung Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes kollidieren.

§ 12

Zulassung zu den Semesterabschlussprüfungen, Rücktritt

- (1) Jede/jeder ordnungsgemäß für den Studiengang eingeschriebene und nicht aufgrund des § 17 ausgeschlossene Studierende ist zu den Semesterabschlussprüfungen zugelassen. Außer im Falle der bedingten Versetzung (*admission conditionnelle*, siehe § 24) können die Prüfungen der Semester 3 und 4 nicht vor der vollständigen Validierung des ersten Studienjahres abgelegt werden.
- (2) Tritt der Kandidat/die Kandidatin nach der Zulassung zu einer Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Versäumt der Kandidat/die Kandidatin ohne triftigen Grund den Termin einer Prüfung, so gilt diese als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (4) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin ist die Vorlage eines amtsärztlichen Attests erforderlich. Werden die Rücktritts- bzw. Versäumnisgründe anerkannt, so kann der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung zur Prüfung nach eigenem Ermessen erneut beantragen.

§ 13

Art und Dauer der Prüfungsleistungen

- (1) Die Art jeder Prüfungsleistung bestimmt sich nach der jeweils einschlägigen Tabelle über die Lehrveranstaltungen der verschiedenen Abschlüsse (s. Anhang I).
- (2) Die Bearbeitungszeit für eine Aufsichtsarbeit im französischen Recht soll nicht weniger als 90 und nicht mehr als 180 Minuten betragen.
- (3) Eine mündliche Prüfung soll wenigstens 10 und nicht mehr als 20 Minuten je Prüfling betragen. Mündliche Prüfungen können durch schriftliche Prüfungen von 90 Minuten ersetzt werden. Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer und einer/einem sachkundigen Beisitzerin/Beisitzer, die mindestens das „Diplôme intermédiaire (DEUG de droit)“ erworben haben oder über einen vergleichbaren Ausbildungsstand verfügen, als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterschreiben. Die Beisitzerin/der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören.
- (4) Die Prüfungssprache richtet sich in der jeweiligen Leistungskontrolle nach dem Gegenstand der Lehrveranstaltung.
- (5) Die Studierenden müssen sich zu den schriftlichen Prüfungen eine Viertelstunde vor Beginn der Prüfung einfinden. Studierenden, die zu einer schriftlichen Prüfung im französischen Recht verspätet kommen und sich nach Verteilung der Themen einfinden, wird der Zugang zum Prüfungsraum dennoch gewährt, sofern die drei folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- die Verspätung ist auf einen Fall höherer Gewalt zurückzuführen, so dass sie gerechtfertigt werden kann,
 - diese Verspätung geht nicht über eine halbe Stunde hinaus,
 - keine Kandidatin/kein Kandidat hat den Raum bereits (vorübergehend oder endgültig) verlassen.
- Studierenden, die verspätet kommen, wird keine zusätzliche Zeit zur Abfassung der Arbeit eingeräumt.

(6) Nach der Verteilung der Themen bei einer Prüfung im französischen Recht darf sich keine Kandidatin/kein Kandidat mehr umsetzen, bzw. den Raum vorübergehend oder endgültig vor dem Ende der ersten halben Stunde für eine Prüfung von einer Dauer von 90 Minuten und vor dem Ende der ersten Stunde für eine Prüfung von einer Dauer von 180 Minuten verlassen (selbst, wenn sie/er ein leeres Blatt abgibt).

§ 14

Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat

(1) Für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an:

- drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, darunter die Leitung des CJFA,
- eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter, die/der hauptberuflich in der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät tätig ist, und
- eine Studierende/ein Studierender der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(3) Für jedes Mitglied nach Abs. 2 ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Abs. 2 und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit richtet sich nach der Amtszeit der Studiendekanin/des Studiendekans, sofern sie/er Mitglied der Abteilung Rechtswissenschaft ist, bzw. nach der Amtszeit der/des Studienbeauftragten der Abteilung Rechtswissenschaft. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird das Amt für den Rest der Amtszeit durch die erste Stellvertreterin/den ersten Stellvertreter ausgeübt.

(5) Der Fakultätsrat wählt aus den Mitgliedern nach Abs. 2 die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Sie/er soll der Leitung des CJFA angehören.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

(7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses über Einzelanträge sind der/dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der/dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(8) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Leistungskontrollen zu den Lehrveranstaltungen beizuwohnen.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Sekretariat des CJFA (Prüfungssekretariat).

§ 15

Abnahme der mündlichen Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen werden im Namen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät von der Lehrkraft abgenommen, die die Lehrveranstaltung abgehalten hat. Im Verhinderungsfall werden von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Ersatzprüferinnen/Ersatzprüfer benannt.

(2) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer sollen nur Personen bestellt werden, die mindestens die Anforderungen des § 13 Abs. 3 erfüllen.

(3) Für die Prüferin/den Prüfer und die Beisitzerin/den Beisitzer gilt § 14 Abs. 10 entsprechend.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen (insbesondere der Aufsichtsarbeiten im Rahmen der Vorlesungen bzw. *cours* sowie der Arbeitsgemeinschaften bzw. der *Travaux dirigés*) wird unter der Verantwortung der Veranstaltungsleiter durchgeführt.

(2) Die Bewertung der Aufsichtsarbeiten in den Vorlesungen bzw. *cours* soll entweder durch den Veranstaltungsleiter oder unter dessen Verantwortung von solchen Personen erfolgen, die über die gemäß der saarländischen Regelung erforderliche Ausbildung und mindestens über ein „Diplôme intermédiaire (DEUG de droit)“ bzw. über einen vergleichbaren Ausbildungsstand verfügen.

(3) In einer Arbeitsgemeinschaft (AG) ist für alle Teilnehmenden mindestens eine Aufsichtsarbeit anzubieten. Die Teilnahme an der Aufsichtsarbeit gilt als erfolgreich, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist. Die Bewertung der Klausuren in den Arbeitsgemeinschaften soll unter der Verantwortung des jeweiligen Veranstaltungsleiters durch den/die AG-Leiter/-in erfolgen. Der/die AG-Leiter/-in muss über die gemäß der saarländischen Regelung erforderliche Ausbildung und mindestens über ein „Diplôme intermédiaire (DEUG de droit)“ bzw. über einen vergleichbaren Ausbildungsstand verfügen.

(4) Im Falle der *Travaux dirigés* (TD) bestimmt sich die Note des „*contrôle continu des connaissances*“ (ccc) entsprechend der Beteiligung der/des Studierenden an den verschiedenen, im Rahmen seiner/ihrer Gruppe organisierten, individuellen oder kollektiven Leistungen, schriftlich oder mündlich. Sie berücksichtigt mindestens eine schriftliche Prüfung von mindestens 90 Minuten pro Semester und pro Fach. Die regelmäßige Anwesenheit bei den *Travaux dirigés* ist verpflichtend.

§ 17

Rechtsfolgen bei Abwesenheit

(1) Der Verstoß gegen die Anwesenheitspflicht bei den *Travaux dirigés* wird folgendermaßen sanktioniert:

- Im Falle von insgesamt zwei oder mehr unentschuldigten Abwesenheiten bei den *Travaux dirigés* eines Faches während eines Semesters beträgt die Modulnote der/des Studierenden in dem hiervon betroffenen Modul in beiden Prüfungsperioden des betroffenen Semesters (*Session 1* und *Session 2*) 0/20 Punkte.
- Im Falle von insgesamt fünf oder mehr entschuldigten Abwesenheiten bei den *Travaux dirigés* eines Faches während eines Semesters beträgt die Note des Modulelementes der/des Studierenden in dem hiervon betroffenen Modulelement in der betroffenen Prüfungsperiode des betroffenen Semesters (*Session 1*) 0/20 Punkte.

(2) Die Abwesenheit bei einer Aufsichtsarbeit im Rahmen einer *Travaux dirigés* hat folgende Wirkungen:

- Im Falle einer unentschuldigten Abwesenheit bei einer angekündigten Aufsichtsarbeit wird diese für die/den Studierende/Studierenden mit 0/20 Punkten bewertet.
- Falls die Abwesenheit innerhalb von acht Kalendertagen entschuldigt wird, wird dem/der Studierenden die Möglichkeit einer nachträglichen Aufsichtsarbeit eingeräumt.

(3) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch ein amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 18

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

(1) Jeder Verstoß eines Prüflings bei der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit gegen die Ordnung sowie jeder Täuschungsversuch, wie insbesondere der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach der Ausgabe der Aufsichtsarbeit, wird von den aufsichtsführenden Personen am Tag der Prüfung in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll ist von den aufsichtsführenden Personen zu unterzeichnen.

(2) Verstößt ein Prüfling bei der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit gegen die Ordnung oder macht er/sie sich eines Täuschungsversuchs schuldig, so ist die Aufsichtsarbeit mit 0 Punkten zu bewerten. Wenn der Versuch eine französische Leistung betrifft, ist das Protokoll dem Prüfungsausschuss des CJFA sowie der „*commission disciplinaire*“ der *Université de Lorraine* zu übermitteln, welche gemäß der jeweils einschlägigen Regelungen über die darüber hinausgehenden Rechtsfolgen, wie beispielsweise den Ausschluss von der betroffenen Prüfungsperiode, entscheiden.

§ 19

Notenkonferenz, Jury

(1) Die Prüferinnen/die Prüfer reichen ihre Benotung mit den zugrunde liegenden Arbeiten an eine von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Prüfungsperiode bestellte Jury ein.

(2) Die Jury setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, davon

- mindestens ein Mitglied der Leitung des CJFA oder eine/ein von ihr bestimmte/r Vertreterin/Vertreter ,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes
- und eine Vertreterin/ein Vertreter der *Université de Lorraine*.

(3) Die Jury berät über die Noten der Studierenden am Ende jeder Prüfungsperiode und stellt diese fest. Sie entscheidet über den Erwerb der Module, die Validierung der Semester und gegebenenfalls die Validierung des Studienjahres, wobei sie die Kompensationsregeln (siehe § 10) anwendet.

(4) Die Jury berät am Ende der vier Semester des Studienabschnitts im Hinblick auf die Verleihung des Zwischendiploms „*Diplôme intermédiaire*“ (DEUG de droit).

§ 20

Akteneinsicht

Nach der Notenkonferenz kann der Prüfling auf Antrag jede studienbegleitende Prüfungsleistung bzw. das Prüfungsprotokoll einsehen. Zeit und Ort der Einsichtnahme bestimmt das

Prüfungssekretariat.

§ 21 Fortschreiten

(1) Die/der Studierende wird in das zweite Studienjahr des integrierten Studiengangs versetzt, sobald sie/er das gesamte erste Studienjahr validiert hat.

(2) Das Fortschreiten im zweiten Studienjahr des Licence-Studienganges ist nicht von der Validierung des ersten Studienjahres des Zertifikats-Studiums abhängig, wohingegen das Fortschreiten im zweiten Jahr des Zertifikats-Studiums von der Validierung des ersten Studienjahres des Licence-Studienganges abhängig ist.

IV. Besondere Bestimmungen des Licence-Studienganges

§ 22 Besonderheiten der Struktur und des Inhalts des Licence-Studienganges

(1) Zu allen Modulen werden Credit Points (ECTS) vergeben. Die Anzahl der ECTS-Punkte entspricht der Gewichtung der Module.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an den angebotenen Lehrveranstaltungen im Umfang von 60 Credit Points ist Voraussetzung für das Weiterstudium im zweiten Jahr. Die erfolgreiche Teilnahme an den angebotenen Lehrveranstaltungen im Umfang von 120 Credit Points ist Voraussetzung für das Weiterstudium im dritten Studienjahr an der Université de Lorraine.

(3) Jedes Semester der Variante A gliedert sich in sechs oder sieben „*unités d'enseignement*“ (= UE = Module). In der Variante B gliedert sich jedes Semester in fünf oder sechs Module. Jedes Semester enthält mindestens zwei Hauptmodule (= *unité fondamentale* = UFD) im französischen Recht, ein Hauptmodul im deutschen Recht, ein deutschsprachiges und/oder ein französischsprachiges Nebenmodul (= *unité d'ouverture* = UEO) sowie gegebenenfalls ein Ergänzungsmodul (= *unité transversale* = UFT). Im vierten Semester belegen die Studierenden der Variante A statt eines zweiten Nebenmoduls ein freies Modul (= *unité libre* = UEL).

(4) Im Jahr L3 richtet sich das Studium grundsätzlich nach den an der Université de Lorraine geltenden Regelungen. Für Studierende der Variante B werden dort zwei Hauptmodule gebildet.

(5) Jedes Modul der Jahre L1 und L2 hat ein in Credit Points (ECTS) angegebenes Gewicht:

VARIANTE A								Gesamt
Semester 1 (L1-S1)	UFD 11 → 8 ECTS	UFD 12 → 8 ECTS	UFD 13 → 6 ECTS	UEO 11 → 4 ECTS	UEO 12 → 2 ECTS	UFT 10 → 2 ECTS		30 ECTS
Semester 2 (L1-S2)	UFD 21 → 8 ECTS	UFD 22 → 8 ECTS	UFD 23 → 6 ECTS	UEO 21 → 5 ECTS	UEO 22 → 2 ECTS	UFT 20 → 1 ECTS		30 ECTS
Semester 3 (L1-S3)	UFD 31 → 8 ECTS	UFD 32 → 8 ECTS	UFD 33 → 6 ECTS	UEO 31 → 4 ECTS	UEO 32 → 2 ECTS	UFT 30 → 2 ECTS		30 ECTS
Semester 4 (L1-S4)	UFD 41 → 8 ECTS	UFD 42 → 8 ECTS	UFD 43 → 3 ECTS	UEO 41 → 7 ECTS		UFT 40 → 1 ECTS	UEL 40 → 3 ECTS	30 ECTS

VARIANTE B							Gesamt
Semester 1 (L1-S1)	UFD 11 → 8 ECTS	UFD 12 → 8 ECTS	UFD 13 → 6 ECTS	UEO 11 → 4 ECTS	UEO 12 → 2 ECTS		28 ECTS
Semester 2 (L1-S2)	UFD 21 → 8 ECTS	UFD 22 → 8 ECTS	UFD 23 → 6 ECTS	UEO 21 → 5 ECTS	UEO 22 → 2 ECTS	UFT 20 → 1 ECTS	30 ECTS
Semester 3 (L1-S3)	UFD 31 → 8 ECTS	UFD 32 → 8 ECTS	UFD 33 → 6 ECTS	UEO 31B → 4 ECTS		UFT 30B → 4 ECTS	30 ECTS
Semester 4 (L1-S4)	UFD 41 → 8 ECTS	UFD 42 → 8 ECTS	UFD 43 → 3 ECTS	UEO 41B → 6 ECTS		UFT 40 → 1 ECTS	26 ECTS

Den Studierenden der Variante B, die im Parallelstudium der Rechtswissenschaft an der Universität des Saarlandes mindestens 12 Leistungspunkte (§ 2a II JAO) am Ende des zweiten Jahres erworben haben, werden im Rahmen des Licence-Studiengangs zum Ende des zweiten Jahres L2 in Saarbrücken 6 Credit Points zu den während der ersten vier Semester erworbenen 114 Credit Points hinzugerechnet. Den Studierenden der Variante B, die im Parallel- oder Konsektivstudium der Rechtswissenschaften an der Universität des Saarlandes mindestens 50 Leistungspunkte (§ 2a Abs. 2 JAO) am Ende des dritten Jahres erworben haben, werden im Rahmen des Licence-Studienganges zum Ende des Jahres L3 in Metz weitere 36 Credit Points angerechnet. Bei der Berechnung der Anzahl der Leistungspunkte sind die Fächer, die bereits für den Licence-Studiengang angerechnet wurden, nicht hinzuzuzählen.

(6) Der Studienerfolg wird studienbegleitend durch den Erwerb der den jeweiligen Modulen zugewiesenen Credit Points dokumentiert. Die erworbenen Credit Points werden auf den Leistungsnachweisen zu den Modulen ausgewiesen.

§ 23 Bewertungssystem

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach dem französischen System. Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist erfolgreich, wenn die Leistung in der Aufsichtsarbeit oder der mündlichen Prüfung mit mindestens „passable“ (10/20 bis 11,99/20) bewertet worden ist. Das Prüfungsergebnis wird durch den Vermerk *admis* (bestanden)/*non admis* (nicht bestanden) und durch eine Note nach französischem Notensystem festgestellt.

(2) Für die Module, welche sich aus Vorlesung und Arbeitsgemeinschaft bzw. *cours* und *Travaux dirigés* zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote der *Session 1* wie folgt:

- Die Note der Vorlesung bzw. des *cours* wird verdoppelt und zu der Note der Arbeitsgemeinschaft bzw. *Travaux dirigés* addiert.
- Das so errechnete Ergebnis ist durch drei zu teilen.

Im Falle der *Session 2* ist die Modulnote mit der Note der Vorlesung bzw. des *cours* identisch. Die Noten der Arbeitsgemeinschaften bzw. *Travaux dirigés* werden in der *Session 2* nicht mehr berücksichtigt.

(3) Für die Module, welche sich nur aus Vorlesungen bzw. *cours* zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote beider *Sessions* wie folgt:

- Im Falle von zwei Modulelementen errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der beiden Modulelemente.
- Im Falle nur eines Modulelements ist die Modulnote identisch mit der Note der jeweiligen Prüfungsleistung.

(4) Die Prädikate (*mentions*) lauten wie folgt:

Très bien	= 16 bis 20 Punkte
Bien	= 14 bis 15,99 Punkte
Assez bien	= 12 bis 13,99 Punkte
Passable	= 10 bis 11,99 Punkte

(5) Die nach der deutschen Notenskala vergebenen Noten werden entsprechend der Umrechnungstabelle in Anhang II dieser Ordnung in die Noten der französischen Notenskala umgerechnet.

§ 24

Bedingte Versetzung (*admission conditionnelle*)

(1) Die Kandidaten, die nicht die erforderlichen Ergebnisse erreicht haben, um das erste Studienjahr validieren zu können, die aber den Durchschnitt in einer Anzahl von Modulen erreicht haben, die 70 % der Koeffizienten des ersten Studienjahres entsprechen, dürfen sich – in Abweichung zu § 8 Abs. 2 – in das zweite Studienjahr (L2) einschreiben. Diese Module sind endgültig erworben. Studierende, die gemäß Satz 1 in das zweite Studienjahr versetzt wurden, haben ihr erstes Studienjahr mit Erfolg im Sinne des § 2a Abs. 5 S. 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsordnung) abgeschlossen.

(2) Die Kandidaten, die auf diese Weise von einer bedingten Versetzung (*admission conditionnelle*) ins zweite Studienjahr (L2) profitiert haben, können ihr zweites Studienjahr nur unter der Bedingung validieren, dass sie die fehlenden Module ihres ersten Studienjahres zu denselben Terminen und unter denselben Bedingungen wie die Kandidaten der folgenden Jahrgänge validiert haben.

(3) Da das dritte Studienjahr an der Université de Lorraine gemäß den dortigen Vorschriften stattfindet, kann das Centre Juridique Franco-Allemand allein keine Entscheidung über eine bedingte Versetzung in das dritte Studienjahr treffen. Es kann nur zusammen mit der betroffenen Universität, die eine bedingte Einschreibung in das dritte Studienjahr zulässt, über die Bedingungen der Validierung der im Laufe der ersten beiden Studienjahre erworbenen Credit Points entscheiden.

§ 25

Verleihung des Abschlusses

(1) Nach Validierung des zweiten Studienjahres und dem Erwerb von 120 Credit Points (bei der Variante B unter Berücksichtigung der Anrechnung von 6 Credit Points aufgrund des Erwerbs von mindestens 12 Leistungspunkten am Ende des zweiten Studienjahres im Rahmen des Studienfaches Rechtswissenschaft an der Universität des Saarlandes) wird das Zwischendiplom „Diplôme intermédiaire (DEUG de droit)“ durch die Universität des Saarlandes und die Université de Lorraine verliehen. Jede Hochschule stellt eine Urkunde aus; beide Urkunden sind dergestalt verzahnt, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde bilden.

(2) Vor der endgültigen Validierung des ersten Studienjahres kann den Kandidaten, die unter der Bedingung des § 24 in das zweite Studienjahr versetzt wurden, kein Zeugnis über das erfolgreiche Bestehen am Ende des zweiten Studienjahres des „Diplôme intermédiaire (DEUG de droit)“ ausgestellt werden.

(3) Studierenden, die gemäß § 24 Abs. 3 in das dritte Studienjahr bedingt versetzt wurden, wird das Zwischendiplom „Diplôme intermédiaire (DEUG de droit)“ unter dem Vorbehalt der Validierung ihres zweiten Studienjahres verliehen.

(4) Nach der Validierung des dritten Studienjahres und dem Erwerb von 180 Credit Points (unter Berücksichtigung bei der Variante B der Anrechnung von 36 Credit Points aufgrund des Erwerbs von mindestens 50 Leistungspunkten am Ende des dritten Studienjahres im Rahmen des Studienfaches Rechtswissenschaft an der Universität des Saarlandes) wird das Doppeldiplom der „Licence de droit“ durch die Universität des Saarlandes und die Université de Lorraine verliehen. Jede Hochschule stellt eine Urkunde aus; beide Urkunden sind dergestalt verzahnt, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde bilden.

(5) Mit dem Licence-Abschlusszeugnis werden der Absolventin/dem Absolventen ein *Diploma Supplement* und ein *Transcripts of Records* als zusätzliche Belege ausgehändigt.

V. Besondere Bestimmungen des Zertifikats „Studien des deutschen und französischen Rechts“ (ZSDFR)

§ 26

Besonderheiten des Inhalts des Zertifikats „Studien des deutschen und französischen Rechts“ (ZSDFR)

- (1) Jedes Semester gliedert sich in die Abschnitte „Hauptfach“, „Nebenfach“ oder „Optionalbereich“.
- (2) Zu Beginn des Studiums wird eine Einführungsveranstaltung in die gemeinsame Rechtskultur, am Ende ein rechtsvergleichendes Seminar angeboten (vgl. Tabelle im Anhang I).
- (3) Darüber hinaus werden die Semester wie folgt gegliedert:
- in den ersten beiden Semestern: zwei Hauptfachmodule im deutschen und im französischen Recht, ein Modul „Optionalbereich“ sowie ein Nebenfach im französischen Recht
 - im dritten Semester: zwei Hauptfachmodule im französischen Recht, ein Hauptfachmodul im deutschen Recht und ein „Optionalbereich“ im französischen Recht
 - im vierten Semester: zwei Hauptfachmodule im französischen Recht, ein Modul „Optionalbereich“ sowie ein Nebenfach im französischen Recht
 - in den letzten beiden Semestern: zwei Hauptfachmodule im französischen Recht und ein Hauptfach im deutschen Recht.

§ 27

Bewertungssystem

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach dem deutschen System. Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist erfolgreich, wenn die Leistung in der Aufsichtsarbeit oder der mündlichen Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4) bewertet worden ist. Das Prüfungsergebnis wird durch den Vermerk *admis* (bestanden)/*non admis* (nicht bestanden) und durch eine Note nach deutschem Notensystem festgestellt.

(2) Die Notenstufen lauten wie folgt:

Sehr gut	<i>eine besonders hervorragende Leistung</i>	= 16 bis 18 Punkte
Gut	<i>eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung</i>	= 13 bis 15 Punkte
Voll befriedigend	<i>eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung</i>	= 10 bis 12 Punkte
befriedigend	<i>eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>	= 7 bis 9 Punkte
ausreichend	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht</i>	= 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	<i>eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung</i>	= 1 bis 3 Punkte
ungenügend	<i>eine völlig unbrauchbare Leistung</i>	= 0 Punkte

(3) Die nach der französischen Notenskala vergebenen Noten werden entsprechend der Umrechnungstabelle in Anhang II dieser Ordnung in die Noten der deutschen Notenskala umgerechnet.

§ 28

Ausnahmeregelungen für die Validierung von Modulen im dritten Studienjahr des ZSDFR

(1) Die im dritten Studienjahr an der Université de Lorraine für die Vorlesungen des deutschen Rechts vorgesehenen Prüfungen (Handels- und Gesellschaftsrecht) können auf Antrag der Studierenden der Variante B durch die von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes vorgesehenen Prüfungen ersetzt werden.

(2) Die Teilnahme an dem deutsch-französischen rechtsvergleichenden Seminar im sechsten Semester ist erfolgreich, wenn in dem Seminar wenigstens eine schriftliche und in der Regel zur Diskussion gestellte Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet und regelmäßig an dem Seminar teilgenommen worden ist.

§ 29

Verleihung des Zertifikats „Studien des deutschen und französischen Rechts“ (ZSDFR)

Nach der Validierung des dritten Studienjahres verleiht die Universität des Saarlandes denjenigen Studierenden, die die drei Studienjahre am CJFA bzw. an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und an der Université de Lorraine nach Maßgabe der Partnerschaftsvereinbarung zwischen den beiden Universitäten validiert haben, das Zertifikat „Studien des deutschen und französischen Rechts“ (ZSDFR).

VI. Ausnahmeregelungen

§ 30

Besondere Bestimmungen für die Studierenden anderer Partneruniversitäten

(1) Die Studierenden der anderen Partneruniversitäten des CJFA als der Université de Lorraine sind nur während ihres Aufenthaltes an der Universität des Saarlandes von den Regelungen dieser Ordnung betroffen. In Bezug auf das dritte Studienjahr unterliegen sie den einschlägigen Regelungen ihrer jeweiligen Heimatuniversität.

(2) Die im Abs. 1 genannten Studierenden werden nicht nach dem in § 5 Abs. 2 vorgesehenen Verfahren ausgewählt, sondern nach dem in den jeweiligen Kooperations- bzw. Partnerschaftsvereinbarungen vorgesehenen Auswahlverfahren.

(3) Abweichend von § 6 Abs. 1 richtet sich die Einschreibung (*inscription administrative*) der Studierenden der anderen Partneruniversitäten des CJFA als der Université de Lorraine an der Universität des Saarlandes nach den einschlägigen Vereinbarungen mit der jeweiligen Partneruniversität.

(4) Diese Studierenden haben keinen Anspruch auf die gemeinsame Verleihung des „Diplôme intermédiaire (DEUG de droit)“, der „Licence de droit“ und des ZSDFR von der Universität des Saarlandes und der Université de Lorraine, es sei denn, sie werden im Laufe der ersten drei Jahre in das integrierte Studienprogramm aufgenommen.

§ 31

Besondere Bestimmungen für sonstige Studierende (Variante C)

- (1) Zusätzlich zu den nach § 2 eingruppierten Studierenden der Varianten A und B des integrierten Studiengangs, räumt das CJFA den Studierenden die Möglichkeit ein, den ersten beiden Studienjahren des integrierten Studienganges zu folgen, ohne bei einer französischen Partneruniversität eingeschrieben zu sein (Variante C). Diese Studierenden folgen während der ersten beiden Studienjahre dem für die Variante A in dieser Ordnung vorgesehenen Studienverlauf.
- (2) Die Zulassung der Studierenden der Variante C erfolgt unter der Verantwortung des CJFA und der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes und unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 1 dieser Ordnung. § 5 Abs. 2 findet für den Übergang in das zweite bzw. dritte Studienjahr des integrierten Studiengangs Anwendung. Der Wechsel an eine andere Universität richtet sich alleine nach den dort einschlägigen Regelungen. In diesem Falle stellt das CJFA der jeweiligen Universität die Leistungsnachweise der/des Studierenden zur Verfügung.
- (3) Die Studierenden der Variante C haben keinen Anspruch auf die gemeinsame Verleihung des „Diplôme intermédiaire (DEUG de droit)“, der „Licence de droit“ und des ZSDFR von der Universität des Saarlandes und der Université de Lorraine, es sei denn, sie werden im Laufe der ersten drei Jahre in das integrierte Studienprogramm aufgenommen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32

Übergangsperiode

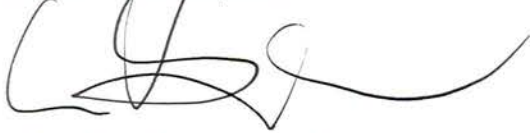
- (1) Die Validierung der im Studienjahr 2012/2013 erworbenen Module für den Licence-Studiengang „Licence de droit“ erfolgt gemäß der Studienordnung vom 27. April 2009 und der Prüfungsordnung vom 27. April 2009 für den Licence-Studiengang „Licence de droit“. Die Validierung der im Studienjahr 2012/2013 erworbenen Module für das Zertifikat erfolgt gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für den Erwerb des Zertifikats „Studien des deutschen und französischen Rechts“ (ZSDFR) vom 9. Februar 2012.
- (2) Im Studienjahr 2013/2014 wiederholen die Studierenden, die das erste, bzw. zweite oder dritte Jahr am Ende des Studienjahres 2012/2013 nicht bestanden haben, dieses nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Die Studierenden, die im Studienjahr 2012/2013 ihr erstes Studienjahr im Rahmen der Prüfungsordnung für den Licence-Studiengang „Licence de droit“ vom 27. April 2009 bestanden haben, erhalten die Validierung ihres ersten Studienjahres am CJFA und sind zum zweiten Studienjahr im Rahmen dieser Ordnung zugelassen. Die Studierenden, die im Studienjahr 2012/2013 ihr erstes Studienjahr im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung für den Erwerb des Zertifikats „Studien des deutschen und französischen Rechts“ (ZSDFR) vom 9. Februar 2012 bestanden haben, erhalten die Validierung ihres ersten Studienjahres am CJFA und sind zum zweiten Studienjahr im Rahmen dieser Ordnung zugelassen.
- (4) Im Übrigen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Validierung der Module im jeweiligen Einzelfall.

§ 33 **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Sie tritt an Stelle der Studienordnung für den Licence-Studiengang „Licence de droit“ vom 27. April 2009, der Prüfungsordnung für den Licence-Studiengang „Licence de droit“ vom 27. April 2009, sowie der Studien- und Prüfungsordnung für den Erwerb des Zertifikats „Studien des deutschen und französischen Rechts“ (ZSDFR) vom 9. Februar 2012.

Saarbrücken, 22.08.2013

Der Universitätspräsident

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

Anhang I: Studien- und Prüfungsleistungen

a) Tabelle der Studien- und Prüfungsleistungen des Licence-Studienganges

Modalités du contrôle des connaissances des années L1 et L2 (à Sarrebruck) - Parcours A								
Licence 1, L1 (Sarrebruck)		Art Lehrveranstaltung	Präsenzstunden (*)	Stunden insgesamt (*)	ECTS	Gewichtung	Session (Februar/Juni)	Session (August/September)
Semestre 1 (L1-S1)								
	UFD11 : Fondamentale droit français			51h	8			
	Cours : Droit constitutionnel général - Droit constitutionnel général - Droit constitutionnel comparé	V	18h 18h			2	Écrit /20	Écrit /20
	TD	AG	15h			1	CCC /20	J.
	UFD12 : Fondamentale droit français			51h	8			
	Cours : introduction au droit privé	V	36h			2	Écrit /20	Écrit /20
	TD : introduction au droit privé		15h			1	CCC /20	J.
	UFD13 : Fondamentale droit allemand			78h	6			
	Cours Bürgerliches Vermögensrecht I	V	56h/5 SWS			2	Selon Studienordnung / 20	Selon Studienordnung /20
	AG : Bürgerliches Vermögensrecht I		22h/2 SWS			1	Selon Studienordnung /20	J.
	UEO11 : Ouverture droit allemand			34h	4			
	Cours Staatsrecht I	V	34h/3 SWS			1	Selon Studienordnung / 20	Selon Studienordnung /20
	UEO12 : Ouverture française			18h	2			
	Cours : Histoire du droit	V	18h			1	Oral ou écrit /20	Oral ou Ecrit/20
	UFT 10 Transversale			18h	2			
	Science politique	V	18h			1	Oral ou écrit /20	Oral ou Ecrit/20
			250h	250h	30			
Semestre 2 (L1-S2)								
	UFD 21 : Fondamentale droit français			51h	8			
	Cours : Droit constitutionnel : la Vème République	V	36h			2	Écrit /20	Écrit /20
	TD : Droit constitutionnel : la Vème République		15h			1	CCC /20	J.
	UFD22 : Fondamentale droit français			51h	8			
	Cours : Droit civil : Famille	V	36h			2	Écrit /20	Écrit /20
	TD : Droit civil : Famille		15h			1	CCC /20	J.
	UFD23 : Fondamentale droit allemand			78h	6			
	Cours Bürgerliches Vermögensrecht II	V	56h/5 SWS			2	Selon Studienordnung / 20	Selon Studienordnung /20

Modalités du contrôle des connaissances des années L1 et L2 (à Sarrebruck) - Parcours A

	AG : Bürgerliches Vermögensrecht II		22h/2 SWS			1	Selon Studienordnung /20	J.
	UEO21 Ouverture droit allemand			34h/3 SWS	5			
	Cours : Staatsrecht (Grundrechte)	V	34h/3 SWS			1	Selon Studienordnung / 20	Selon Studienordnung /20
	UEO22 : Ouverture française			25h	2			
	Cours : Relations internationales	V	25h			1	Oral ou Écrit /20	Oral ou Ecrit /20
	UFT 20 Transversale droit allemand		11h/1 SWS	11h/1 SWS	1			
	Staatsrecht III (Bezüge zum Völkerrecht)	V	11h/1 SWS			1	Selon Studienordnung / 20	Selon Studienordnung / 20
			250h	250h	30			
	Total L1		500h	500h	60			

(*) Merke: Stundenangaben sind volle Stunden (60 Minuten).

Licence 2, L2 (Sarrebruck)		Art der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden (*)	Stunden insgesamt	ECTS	Gewichtung	Session 1 (Februar/Juni)	Session 2 (August/September)
Semestre 3 (L2-S3)								
	UFD31 : Fondamentale droit français			51h	8			
	Cours : Droit administratif I	V	36h			2	Écrit /20	Écrit /20
	TD : Droit administratif I	TD	15h			1	CCC /20	J.
	UFD32 : Fondamentale droit français			51h	8			
	Cours : Droit civil : obligations I	V	36h			2	Écrit /20	Écrit /20
	TD : Droit civil obligations I	TD	15h			1	CCC /20	J.
	UFD33 : Fondamentale droit allemand		55h	55h	6			
	Cours : Strafrecht	V	33h			2	Selon Studienordnung / 20	Selon Studienordnung / 20
	AG : Strafrecht		22h			1	Selon Studienordnung / 20	J.
	UEO31 Ouverture		46h	46h	4			
	Cours : Droit des biens	V	20h			1	Oral ou Écrit /20	Oral ou Écrit /20
	Schuldrecht I (Vertragsrecht)	V	26h			1	Selon Studienordnung / 20	Selon Studienordnung / 20
	UEO32 : Ouverture droit français		25h	25h	2			
	Cours : Droit pénal général	V	25h			1	Oral ou Ecrit / 20	Oral ou Ecrit / 20
	UFT 30 : Transversale droit allemand		22h/2 SWS	22h/2 SWS	2			
	Europarecht I	V	22h/2 SWS	22h/2 SWS		1	Selon Studienordnung / 20	Selon Studienordnung / 20
			250h	250h	30			

Semestre 4 (L2-S4)								
	UFD41 : Fondamentale droit français		51h	51h	8			

Semestre (L2-S4)	4							
		UFD41 : Fondamentale droit français		51h	51h	8		
		Cours : Droit administratif II	V	36h		2	Écrit /20	Écrit /20
		TD : Droit administratif II	TD	15h		1	CCC /20	J.
		UFD42 : Fondamentale droit français		51h	51h	8		
		Cours : Droit civil : responsabilité civile	V	36h		2	Écrit /20	Écrit /20
		TD : Droit civil : responsabilité civile	TD	15h		1	CCC /20	J.
		UFD43 : Fondamentale droit français		36h	36h	3		
		Cours : Histoire de droit et des institutions	V	36h		1	Oral ou Ecrit / 20	Oral ou Ecrit / 20
		UEO41 : Ouverture droit français		65h	65h	7		
		Cours : Droit des affaires	V	30h		1	Oral ou Ecrit / 20	Oral ou Ecrit / 20
		Cours : Finances publiques	V	35h		1	Oral ou Ecrit / 20	Oral ou Ecrit / 20
		UFT 40 : Transversale droit allemand		11h/1 SWS	11h/1 SWS	1		
		Cours : Strafrechtliches Sanktionensystem	V	11h		1	Selon Studienordnung / 20	Selon Studienordnung / 20
		UEL40 : Unité libre droit français		36h	36h	3		
		Cours : Procédure pénale	V	36h		1	Oral ou Ecrit / 20	Oral ou Ecrit / 20
				250	250	30		
		Total L 2		500	500	60		
		Total L1 + L2		1000	1000	120		

Licence 3 - L3 Parcours A:

Zur Erinnerung: Das dritte Studienjahr findet im Rahmen des Licence-Studiengangs (Parcours droit privé – droit français et allemand) an der Universität de Lorraine statt.

(Die Fächer, Module, Credits Points und Prüfungsleistungen dieses dritten Studienjahres sind in der Ermächtigung der Universität de Lorraine vorgesehen)

Modalités du contrôle des connaissances des années L1 et L2 (à Sarrebruck) - Parcours B

Licence 1, L1 (Sarrebruck)		Art der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden (*)	Stunden insgesamt	ECTS	Gewichtung	Session (Februar/Juni)	Session (August/September)
Semestre (L1-S1)	1							2
		UFD11 : Fondamentale droit français		51h	51h	8		
-		Cours : Droit constitutionnel général	V	36h		2	Écrit /20	Écrit /20
-		TD : Droit constitutionnel général	TD	15h		1	CCC /20	J.
		UFD12 : Fondamentale droit français		51h	51h	8		
		Cours : introduction au droit privé	V	36h		2	Écrit /20	Écrit /20
		TD : introduction au droit privé	TD	15h		1	CCC /20	J.

	UFD13 :Fondamentale droit allemand		78h	78h	6			
	Cours Bürgerliches Vermögensrecht I	V	56h/5 SWS			2	Selon Studienordnung / 20	Selon Studienordnung /20
	AG : Bürgerliches Vermögensrecht I		22h/2 SWS			1	Selon Studienordnung /20	J.
	UEO11 : Ouverture droit allemand		34h	34h	4			
	Cours Staatsrecht I	V	34h/3 SWS			1	Selon Studienordnung / 20	Selon Studienordnung /20
	UEO12 : Ouverture française		18h	18h	2			
	Cours : Histoire du droit	V	18h			1	Oral ou écrit /20	Oral ou Ecrit/20
			232h	232h	28			
Semestre 2 (L1-S2)								
	UFD 21 : Fondamentale droit français		51h	51h	8			
	Cours : Droit constitutionnel : la Vème République		36h			2	Écrit /20	Écrit /20
	TD : Droit constitutionnel : la Vème République		15h			1	CCC /20	J.
	UFD22 : Fondamentale droit français		51h	51h	8			
	Cours : Droit civil : Famille	V	36h			2	Écrit /20	Écrit /20
	TD : Droit civil : Famille	TD	15h			1	CCC /20	J.
	UFD23 : Fondamentale droit allemand		78h	78h	6			
	Cours Bürgerliches Vermögensrecht II	V	56h/ 5 SWS			2	Selon Studienordnung / 20	Selon Studienordnung /20
	AG : Bürgerliches Vermögensrecht II	AG	22h/ 2 SWS			1	Selon Studienordnung /20	J.
	UEO21 Ouverture droit allemand		34h/ 3 SWS	34h/ SWS	3 5			
	Cours : Staatsrecht II (Grundrechte)	V	34h/3 SWS			1	Selon Studienordnung / 20	Selon Studienordnung /20
	UEO22 : Ouverture française		25h	25h	2			
	Cours : Relations internationales	V	25h			1	Oral ou Écrit /20	Oral ou Ecrit /20
	UFT 20 Transversale droit allemand		11h/1 SWS	11h/1 SWS	1			
	Staatsrecht III (Bezüge zum Völkerrecht)	V	11h/1 SWS			1	Selon Studienordnung / 20	Selon Studienordnung / 20
			250h	250h	30			
	Total L1		482h	482h	58			

Licence 2, L2 (Sarrebruck)	Art der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden (*)	Stunden insgesamt	ECTS	Gewichtung	Session (Februar/Juni)	Session (August/September)
Semestre 3 (L2-S3)							
	UFD31 : Fondamentale droit français	51h	51h	8			
	Cours : Droit administratif I	V	36h		2	Écrit /20	Écrit /20
	TD : Droit administratif I	TD	15h		1	CCC /20	J.

Licence 2, L2 (Sarrebruck)	Art der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden (*)	Stunden insgesamt	ECTS	Gewichtung	Session (Februar/Juni)	Session (August/September)
	UFD32 : Fondamentale droit français		51h	51h	8		
	Cours : Droit civil : obligations I	V	36h		2	Écrit /20	Écrit /20
	TD : Droit civil obligations I	TD	15h		1	CCC /20	J.
	UFD33 : Fondamentale droit allemand		55h	55h	6		
	Cours : Strafrecht		33h		2	Selon Studienordnung / 20	Selon Studienordnung / 20
	AG : Strafrecht		22h		1	Selon Studienordnung / 20	J.
	UEO31B Ouverture (1 matière au choix)		55h	55h	4		
	Cours : Droit pénal	V	25h		1	Oral ou Écrit /20	Oral ou Écrit /20
	Cours : Droit des biens	V	20h		1	Oral ou Écrit /20	Oral ou Écrit /20
	UFT 30B : Transversale droit allemand		22h/2 SWS	22h/2 SWS	4		
	Europarecht I	V	22h/2 SWS		1	Selon Studienordnung / 20	Selon Studienordnung / 20
	Schuldrecht I (Vertragsrecht)	V	26h		1	Selon Studienordnung / 20	Selon Studienordnung / 20
			199/204h	199/204h	30		

Semestre 4 (L2-S4)							
	UFD41 : Fondamentale droit français		51h	51h	8		
	Cours : Droit administratif II	V	36h		2	Écrit /20	Écrit /20
	TD : Droit administratif II	TD	15h		1	CCC /20	J.
	UFD42 : Fondamentale droit français		51h	51h	8		
	Cours : Droit civil : responsabilité civile	V	36h		2	Écrit /20	Écrit /20
	TD : Droit civil : responsabilité civile	TD	15h		1	CCC /20	J.
	UFD43 : Fondamentale droit français		36h	36h	3		
	Cours : Histoire de droit et des institutions	V	36h		1	Oral ou Ecrit / 20	Oral ou Ecrit / 20
	UEO41B : Ouverture droit français (1 matière à choisir)		66h	66h	6		
	Cours : Droit des affaires	V	30h	30h	1	Oral ou Ecrit / 20	Oral ou Ecrit / 20
	Cours : Procédure pénale	V	36h	36h	1	Oral ou Ecrit / 20	Oral ou Ecrit / 20
	UFT 40 : Transversale droit allemand		11h	11h	1		
	Cours : Strafrechtliches Sanktionensystem	V	11h/1 SWS	11h/1 SWS	1	Selon Studienordnung / 20	Selon Studienordnung / 20
			179/185h	179/185h	26		
	Total L 2				56		
	Total L1 + L2				114		

Licence 3 - L3 Parcours B:

Zur Erinnerung: Das dritte Studienjahr findet im Rahmen des Licence-Studiengangs (Parcours droit privé – droit français et allemand) an der Universität de Lorraine statt.

Die Studierenden der Variante B belegen im dritten Studienjahr nur die folgenden Module der Universität de Lorraine: UFD52, UFD53, UFD 62 et UFD63

				ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Präsenzstunden
S5	UdL Metz	UFD52	Droit des sociétés (Régime général) - Théorie générale des sociétés - Règles applicables aux sociétés de personnes et à la SARL TD	6	V V AG	18h 18h	15h
S5	UdL Metz	UFD53	Droit civil (régime des obligations) - La vie de l'obligation - La mort de l'obligation TD	6	V V AG	18h 18h	15h
S6	UdL Metz	UFD62	Droit des sociétés (régime spécial) : - Régime propre à la SA - Régime propre aux autres sociétés de capitaux et aux groupes de sociétés TD	6	V V AG	18h 18h	15h
S6	UdL Metz	UFD63	Droit civil des sûretés : - Sûretés personnelles - Sûretés réelles TD	6	V V AG	18h 18h	15h

b) Tabelle der Prüfungsleistungen des Zertifikats „Studien des deutschen und französischen Rechts“ (ZSDFR)

1. Semester Zertifikat „Studien des deutschen und französischen Rechts“ ZSDFR			
	Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)
Einführung in die gemeinsame deutsche und französische (Rechts-) Kultur	V	11h	P
Hauptfach frz. Recht Droit constitutionnel général Droit constitutionnel général	V AG	51 h 36 h 15 h	P P
Hauptfach frz. Recht Introduction au droit privé Introduction au droit privé	V AG	51 h 36 h 15 h	P P
Hauptfach dt. Recht Bürgerliches Vermögensrecht I Bürgerliches Vermögensrecht I	V AG	78 h 56 h / 5 SWS 22 h / 2 SWS	P P
Hauptfach dt. Recht Staatsrecht I	V	34 h 34 h / 3 SWS	P
Nebenfach Histoire du droit	V	18 h 18 h	P

2. Semester ZSDFR			
	Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)
Hauptfach frz. Recht Droit constitutionnel (V° Rep.) Droit constitutionnel (V° Rep.)I	V AG	51 h 36 h 15 h	P P
Hauptfach frz. Recht Droit de la famille Droit de la famille	V AG	51 h 36 h 15 h	P P
Hauptfach dt. Recht Bürgerliches Vermögensrecht II Bürgerliches Vermögensrecht II	V AG	78 h 56 h / 5 SWS 22 h / 2 SWS	P P
Hauptfach dt. Recht Staatsrecht II (Grundrechte) Staatsrecht II (Grundrechte)	V AG	56 h 34 h / 3 SWS 22 h / 2 SWS	P P
Hauptfach dt. Recht Staatsrecht III (Bezüge zum Völkerrecht)	V	11h 11h / 1SWS	P
Nebenfach Relations internationales	V	25 h 25 h	P

3. Semester ZSDFR			
	Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)
Hauptfach frz. Recht Droit administratif I Droit administratif I	V AG	51 h 36 h 15h	P P
Hauptfach frz. Recht Droit civil (Obligations I) Droit civil (Obligations I)	V AG	51 h 36 h 15 h	P P
Hauptfach dt. Recht Allg. Teil des Strafrechts Allg. Teil des Strafrechts	V AG	55 h 33 h / 3 SWS 22 h / 2 SWS	P P
Hauptfach dt. Recht Staatsrecht III (Europarecht) Schuldrecht Teil I	V V	59 h 22 h / 2 SWS 26 h	P P
Optionalbereich frz. Recht Droit civil : Droit des biens Oder Droit pénal	V V	20h oder 25h 20 h 25h	WP WP

4. Semester ZSDFR			
	Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)
Hauptfach frz. Recht Droit administratif II Droit administratif II	V AG	51 h 36 h 15h	P P
Hauptfach frz. Recht Droit civil (Responsabilité civile) Droit civil (Responsabilité civile)	V AG	51 h 36 h 15 h	P P
Hauptfach dt. Recht Strafrechtliches Sanktionensystem	V	11h / 1 SWS 11h / 1 SWS	P

Optionalbereich frz. Recht Procédure pénale oder Droit des affaires	V V	36h /30h 36 h 30 h	WP WP
Nebenfach Histoire du droit et des institutions	V	36 h 36 h	P

5. Semester ZSDFR			
	Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)
Hauptfach frz. Recht Droit des sociétés (Régime général) - Théorie générale des sociétés - Règles applicables aux sociétés de personnes et à la SARL Travaux dirigés	V V AG	51h 18h 18h 15 h	 P P P
Hauptfach frz. Recht Droit civil (régime des obligations) - La vie de l'obligation - La mort de l'obligation TD	V V AG	51h 18h 18h 15 h	 P P P
Hauptfach dt. Recht Handelsrecht	V	18h (UL) / 2 SWS (UdS) 18h / 2 SWS	P

6. Semester ZSDFR			
	Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)
Hauptfach frz. Recht Droit des sociétés (régime spécial) : - Régime propre à la SA - Régime propre aux autres sociétés de capitaux et aux groupes de sociétés TD	V V AG	51 h 18 h 18 h 15 h	 P P P
Hauptfach frz. Recht Droit civil des sûretés : - Sûretés personnelles - Sûretés réelles TD	V V AG	51 h 18 h 18 h 15 h	 P P P
Hauptfach dt. Recht Gesellschaftsrecht	V	18h (UL) / 2 SWS (UdS) 18h / 2 SWS	P
Dt.-Frz. rechtsvergleichendes Seminar	V	11h / 1 SWS	P

Anhang II: Umrechnungsschlüssel

Umrechnungsschlüssel vom deutschen in das französische Benotungssystem

Juristen-Benotung (§ 7 JAO 1998)	notation française /20
ungenügend: (<i>nul</i>) (eine völlig unbrauchbare Leistung) 0 Punkte	0/20
mangelhaft: (<i>insuffisant</i>) (eine Leistung mit erheblichen Mängeln) 1 Punkt 2 Punkte 3 Punkte	5/20 7/20 8,5/20
ausreichend: (<i>passable</i>) (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht) 4 Punkte 5 Punkte 6 Punkte	10/20 passable 10,5/20 11/20
befriedigend: (<i>satisfaisant</i>) (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht) 7 Punkte 8 Punkte 9 Punkte	11,5/20 12/20 assez bien 12,5/20
voll befriedigend: (<i>pleinement satisfaisant</i>) (eine über dem Durchschnitt liegende Leistung) 10 Punkte 11 Punkte 12 Punkte	13/20 13,5/20 14/20 bien
gut : (<i>bien</i>) (eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung) 13 Punkte 14 Punkte 15 Punkte	14,5/20 15/20 15,5/20
sehr gut: (<i>très bien</i>) (eine ganz besonders hervorragende Leistung) 16 Punkte 17 Punkte 18 Punkte	16/20 très bien 17/20 20/20

Umrechnungsschlüssel vom französischen in das deutsche Benotungssystem

Französische Benotung (.../20)		Benotung
	0/20–4,99/20	ungenügend: eine völlig unbrauchbare Leistung 0 Punkte
	5,00/20–6,49/20 6,50/20–8,49/20 8,50/20–9,99/20	mangelhaft : eine Leistung mit erheblichen Mängeln 1 Punkt 2 Punkte 3 Punkte
<i>passable</i>	10,00- 10,49/20 10,50/20–10,99/20 11,00/20–11,49/20	Ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht 4 Punkte 5 Punkte 6 Punkte
	11,50/20–11,99/20	Befriedigend: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht 7 Punkte
<i>assez bien</i>	12,00/20–12,49/20 12,50/20–12,99/20	8 Punkte 9 Punkte
	13,00/20–13,49/20 13,50/20–13,99/20	voll befriedigend: eine über dem Durchschnitt liegende Leistung 10 Punkte 11 Punkte
<i>bien</i>	14,00/20–14,49/20	12 Punkte
	14,50/20–14,99/20 15,00/20–15,49/20 15,50/20–15,99/20	gut: eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung 13 Punkte 14 Punkte 15 Punkte
<i>très bien</i>	16,00/20–16,99/20 17,00/20–17,99/20 18,00/20–20,00/20	sehr gut: eine ganz besonders hervorragende Leistung 16 Punkte 17 Punkte 18 Punkte

Anhang III: Arrêté d'habilitation à délivrer le diplôme de Licence de droit